

ZENTRUM FÜR KULTUR UND PÄDAGOGIK

STATUTEN

1. Name und Sitz des Vereines

- 1.1 Der Verein führt den Namen **Zentrum für Kultur und Pädagogik**.
- 1.2 Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich, auf das Gebiet der EU und des EWR sowie auf die Länder des Balkans und hat seinen Sitz in Wien.
Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereines, Ziele seiner Tätigkeit

- 2.1 Aufgabe des Vereines ist Erwachsenenbildung in den Bereichen Wissenschaft, Wirtschaft, Kunst, Religion und Pädagogik sowie der wissenschaftlichen interdisziplinären Forschung auf Grundlage der Geisteswissenschaft Rudolf Steiners. Die Forschungs- und Lehraufgaben umfassen alle Bereiche wissenschaftlicher und künstlerischer Lehre im Sinne des USTGB erweitert durch die Grundimpulse anthroposophischer Geisteswissenschaft auf ganzheitlicher Basis.
- 2.2 Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).

3. Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 3.1 Der Zweck des Vereins soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
 - Einrichtung und abhalten von Lehrgängen,
 - Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
 - wissenschaftliche Veranstaltungen verschiedenster Art,
 - die Herausgabe von Zeitschriften und anderen Druckwerken auch digital,
 - die Einrichtung und das Führen einer Bibliothek.
- 3.1.1 Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,
 - sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden
 - Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigten Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
 - entgeltliche Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.
 - Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen

- 3.2** Der Zweck des Vereins soll durch folgende **materielle Mittel** erreicht werden:
- Kurs- und Studiengebühren,
 - Beiträge der Mitglieder,
 - Spenden und Zuwendungen gemäß § 4a EStG 1988,
 - Sammlungen,
 - Legate,
 - Erbschaften,
 - Unterstützungen der öffentlichen Hand,
 - Werbung,
 - Sponsoring,
 - Zinserträge.
- 3.3** In Erfüllung dieser Aufgabe wird der Verein nach Maßgabe der Erfordernisse und seiner Möglichkeiten studien- und berufs begleitende Seminare zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erwachsenen auf dem Gebiet der Waldorfpädagogik einrichten und führen ergänzt durch wissenschaftliche Studien, Vorträge, Lehrgänge, Praktika, Kongresse und andere geeignete Veranstaltungen.
- 3.4** Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen in Österreich und im Ausland tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinn der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- 3.5** Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, dies im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO an begünstigte Einrichtungen im Sinn des § 4a Abs. 3 und 6, des § 4b oder des § 4c EStG 1988 mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- 3.6.** Die erkenntniswissenschaftlichen Ergebnisse dieser Lehr- und Forschungstätigkeit im Bereich der Geistes-, Natur-, Wirtschafts-, Religions-, Kunst- und Sozialwissenschaft sollen wissenschaftlich dokumentiert und publiziert werden, stehen jedoch, soweit dies aus technischen oder finanziellen Gründen nicht möglich sein sollte, der Wissenschaft und Kunst im Archiv des Vereines zur Verfügung.
- 3.7** Die Mitglieder des Vereines oder ihnen nahestehende Personen dürfen keine Vermögensvorteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für die in der Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- 3.8** Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

3.9 Allfällige Überschüsse sind ausschließlich für den Vereinszweck zu verwenden.

3.10 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (Jänner – Dezember).

4. Arten der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede physische oder juristische Person werden, ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse, Religion und Weltanschauung, welche in den Zielen des Vereines etwas Berechtigtes sieht und diese unterstützen und fördern will.

Die Mitglieder bilden die freie Trägerschaft des Vereines.

Die Mitglieder des Vorstandes, sowohl die rechtlich eingetragenen als auch die beisitzenden Mitglieder sowie die Revisor:innen, sind automatisch Mitglieder des Zentrums für Kultur und Pädagogik. Sie sind für die Dauer der Vorstandstätigkeiten vom Mitgliedsbeitrag befreit. Angestellten kann bei Antrag einer Mitgliedschaft, der Mitgliedsbeitrag (Vorstandsbeschluss) für die Zeit der Anstellung erlassen werden.

4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

4.2 Ordentliche Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.

4.3 Außerordentliche Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, welche die Vereinstätigkeit unterstützen.

4.4 Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder die von ihm verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Diese genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, bezahlen jedoch keine Beiträge.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

5.2 Über die Aufnahme der Mitglieder und die Kategorie (ordentliche bzw. außerordentliche Mitglieder) entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5.3 Die Aufnahme als Mitglied wird dem Kandidaten bekanntgegeben.

5.4 Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen), Austritt, Streichung, und Ausschluss.

6.2 Der Austritt kann zum Ende jedes Rechnungsjahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.

- 6.3** Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.
- 6.4** Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausstehenden Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.
- 6.5** Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt, insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.
- 6.6** Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss die Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- 6.7** Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung offen.
- 6.8** Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.
- 6.9** Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter 6.5. genannten Gründen von der Mitgliederversammlung jederzeit beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1** Die Mitglieder sind berechtigt, nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen bzw. die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- 7.2** Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied zu. Das Stimmrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Ebenso stehen das aktive und passive Wahlrecht für den Vorstand nur ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu. Der Vorstand ist bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt ausgenommen der Entlastung des Vorstandes, der Wahl des Vorstandes und der Wahl der Revisoren. Die Revisoren sind bei der Mitgliederversammlung ausgenommen der Wahl der Revisoren ebenfalls stimmberechtigt.
- 7.3** Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach ihren Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

- 7.4** Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung einer eventuellen Beitrittsgebühr und der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet. Ermäßigungen können in berechtigten Fällen vom Vorstand gewährt werden. Ausgenommen von der Pflicht den Mitgliedsbeitrag zu leisten, sind die Mitglieder des Vorstandes, die Revisoren sowie durch den Vorstand deklarierte Ehrenmitglieder.
- 7.5** Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 7.6** Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.
- 7.7** Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

8. Vereinsorgane

Mitgliederversammlung
Der Vorstand
Die Rechnungsprüfer:innen
Das Schiedsgericht

9. Die Mitgliederversammlung

- 9.1** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. .
- 9.2** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes jederzeit einberufen werden.
Sie muss ferner auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer unter Angabe der Gründe binnen sechs Wochen stattfinden.
- 9.3** Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (E-Mail oder per Post) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.
- 9.4** Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
- 9.5** Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern bis längstens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung zu schicken.
- 9.6** Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- 9.7** Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur ein anderes Mitglied vertreten.
- 9.8** Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.9** Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- 9.10** Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende des Vereins, in dessen Verhinderung sein:e Stellvertreter:in. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der Versammlungsleiter kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.
- 9.11** Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich real vor Ort statt. In Ausnahmefällen (Pandemie, Krankheit...) kann die Mitgliederversammlung auch virtuell, via Videokonferenz oder hybrid stattfinden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung gewährleistet wird. Die Entscheidung, ob eine virtuelle oder eine hybride Versammlung iS der §§ 2 ff VirtGesG durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen.

10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 10.1** Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- 10.1.1** Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands;
- 10.1.2** Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer;
- 10.1.3** Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein;
- 10.1.4** Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins;
- 10.1.5** Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten;
- 10.1.6** Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

10.2 Das Leitungsorgan (1.Vorsitzender und Finanzvorstand, bzw. deren Vertreter:innen) ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen ab Einlangen des Begehrens zu geben.

11. Der Vorstand

11.1 Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus zumindest vier Personen. Der Vorstand besteht aus 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter:in (2. Vorsitzender) sowie Finanzvorstand und dessen Stellvertreter:in. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.

11.2 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds während dessen Funktionsperiode das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

11.3 Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

11.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre bestellt. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.

11.5 Vorstandssitzungen werden von der/ dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter:in, einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat zumindest zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Ist auch der Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.

11.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertretung, den Ausschlag. Sind nur zwei Mitglieder anwesend, müssen Beschlüsse einstimmig gefasst werden. Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

11.7 Den Vorsitz führt die/ der 1.Vorsitzende, bei Verhinderung dessen Stellvertreter:in.

- 11.8** Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (Abwahl durch die Mitgliederversammlung) oder Rücktritt.
- 11.9** Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse, zur Unzeit erfolgen.
- 11.10** Die Vorstandssitzung kann real oder virtuell, via Videokonferenz oder hybrid stattfinden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer von diesem erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

12. Aufgaben des Vorstands

- 12.1** Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und er führt dessen Geschäfte. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- 12.1.1** Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 12.1.2** Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;
- 12.1.3** Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- 12.1.4** Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 12.1.5** Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- 12.1.6** Führung einer Mitgliederliste;
- 12.1.7** Aufnahme und Kündigung der Angestellten des Vereins;

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1** Der Verein wird von der/ dem Vorsitzenden und von der/ dem Finanzvorständ:in gemeinsam vertreten. Im Verhinderungsfall werden sie durch ihre jeweiligen Stellvertreter:innen vertreten.
- 13.2** Die/ der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand, bei seiner Verhinderung dessen Stellvertreter:in.
- 13.3** Die/ der Finanzvorständ:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

14. Die Rechnungsprüfer

- 14.1** Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- 14.2** Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen In-sich-Geschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- 14.3** Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

15 Das Schiedsgericht

- 15.1** In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 15.2** Das Schiedsgericht setzt sich aus zumindest drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen. Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt es nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied (Punkt 15.3), so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.
- 15.3** Diese beiden Schiedsrichter wählen eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Wenn sie sich nicht einigen, entscheidet unter den von den Schiedsrichtern vorgeschlagenen Kandidaten das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.
- 15.4** Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.

15.5 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

16 Auflösung des Vereins

16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.

16.2 Die Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist die/der Vorsitzende der vertretungsbefugte Liquidator.

16.3 Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks, ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Körperschaft ausschließlich und unmittelbar für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke nach § 4a Abs. 2 EStG 1988 zu verwenden.

Wien, den